



GEMEINDE HÄUSLINGEN

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Häuslingen

Landkreis Heidekreis

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Häuslingen in seiner Sitzung am 27. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Häuslingen".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Rethem (Aller) an.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt von Rot und Gold (Gelb) gespalten eine strahlende Sonne unter einem Sparren in gewechselten Farben.
- (2) Die Flagge zeigt von Rot und Gold (Gelb) gespalten eine strahlende Sonne unter einem Sparren in gewechselten Farben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Häuslingen".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert Euro 2.500 übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert Euro 1.000 nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird bei der Leitung der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den / die erste(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in), bei dessen / deren Verhinderung durch den / die zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) vertreten.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat nach § 34 NKomVG das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Übergang von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf die Samtgemeinde

- (1) Der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen:
 1. die Förderung des Fremdenverkehrs
 2. die Aufgaben der Wirtschaftsförderung

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.haeuslingen.de/bekanntmachungen verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Häuslingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.haeuslingen.de/bekanntmachungen sowie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen. Die Aushangstellen werden wie folgt festgelegt

- | | |
|-------------------|---|
| Groß Häuslingen: | 1. Eilstorfer Weg, gegenüber der Einmündung „Im Felde“ |
| | 2. Denkmalplatz, Bushaltestelle |
| | 3. Bahnhofstraße, Bushaltestelle Ecke Hauptstraße |
| | 4. Dorfstraße, am Feuerwehrgerätehaus |
| Klein Häuslingen: | 1. ehemalige Gastwirtschaft "Zum Heidekrug", Hauptstraße 56, 27336 Häuslingen |

Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Häuslingen vom 28.11.1996 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.07.2011 außer Kraft.

Häuslingen, den 27.09.2012



Dr. Kathrin Wrobel
Bürgermeisterin

(L. S.)